

Teilpension



Informationen für die Mitarbeiterin

Allgemeines:

- Eine Mitarbeiterin kann Teilpension in Anspruch nehmen, wenn Anspruch auf Alterspension, vorzeitige Alterspension (z. B. Schwerarbeits- oder Korridorpension) oder Langzeitversichertenpension besteht
- Die Arbeitszeit der Mitarbeiterin muss um mindestens 25 % und höchstens 75 % reduziert werden
- Schriftliche Vereinbarung mit Arbeitgeberin: Ausmaß der Arbeitszeitreduktion muss geregelt werden
- Ein Antrag auf Teilpension muss an die Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden → bei Zuerkennung wird das Pensionskonto für den reduzierten Anteil geschlossen → aus diesem Anteil wird die Teilpension berechnet und monatlich ausgezahlt
- Der Rest des Pensionskontos wird weitergeführt → alle Beiträge und Versicherungszeiten, die während der Teilpension gesammelt werden, werden auf das Pensionskonto gutgeschrieben
- Dauer: frei wählbar, auch über das Regelpensionsalter hinaus kann weitergearbeitet werden

Vorteile für die Arbeitnehmerin:

- weiterer Zuverdienst zur Pension → gerade im höheren Alter verdienen die meisten Arbeitnehmerinnen am meisten
- Erhalt sozialer Kontakte und einer sozialen Struktur
- Aktivbleiben von Körper und Geist
- Beschäftigung und Erfahrung von Wertschätzung
- Konzentration auf wichtige, interessante Kernthemen des eigenen Tätigkeitsbereichs

Vorteile für die Arbeitgeberin:

- Erfahrene Arbeitskräfte bleiben in Beschäftigung
- weniger Wissensverlust durch langsamere Transferzeit
- Entgegenwirken von Fachkräftemangel
- Gegensteuern des demografischen Wandels

Unterschied zur Altersteilzeit:

	Altersteilzeit	Teilpension
Stundenreduktion in Prozent	40 % – 60 %	25 % – 75 %
Antrittsalter	Frühestens 5 Jahre vor Pensionsantritt; ab 2029: frühestens 3 Jahre vor Pensionsantritt	Sobald Anspruch auf Alters-, vorzeitige Alters- oder Langversichertenpension besteht
Dauer	Zurzeit 5 Jahre; ab 2029: 3 Jahre	Frei wählbar
Inanspruchnahme	Altersteilzeit und Teilpension sind nicht gleichzeitig möglich.	
Beitragszahlungen (z. B. Sozialversicherung)	Basierend auf der Arbeitszeit vor Altersteilzeitantritt	Basierend auf der Arbeitszeit während der Teilpension

Weitere Informationen zur Altersteilzeit finden Sie auf der Webseite des AMS unter <https://www.ams.at/> und der PVA unter <https://www.pv.at/web/startseite>.

Berechnung der Teilpension:

Die Arbeitszeit muss um mindestens 25 % und darf um maximal 75 % reduziert werden.

- Bei einer Arbeitszeit- und Gehaltsreduktion von mindestens 25 % bis 40 % werden 25 % des Pensionskontos geschlossen. Das bedeutet, man erhält monatlich das um die Arbeitsstunden reduzierte Gehalt und 25 % der fiktiven Vollpension.
- Bei einer Arbeitszeit- und Gehaltsreduktion von mindestens 40,01 % bis 60 % werden 50 % des Pensionskontos geschlossen. Das bedeutet, man erhält monatlich das um die Arbeitsstunden reduzierte Gehalt und 50 % der fiktiven Vollpension.
- Bei einer Arbeitszeit- und Gehaltsreduktion von mindestens 60,01 % bis höchstens 75 % werden 75 % des Pensionskontos geschlossen. Das bedeutet, man erhält monatlich das um die Arbeitsstunden reduzierte Gehalt und 75 % der fiktiven Vollpension.

Übersicht als Tabelle:

Arbeitszeitreduktion & Gehaltsreduktion	Anteil der monatlichen Pensionsauszahlung
mindestens 25 % bis 40 %	25 % der fiktiven Vollpension
mehr als 40,01 % bis 60 %	50 % der fiktiven Vollpension
mehr als 60,01 % bis höchstens 75 %	75 % der fiktiven Vollpension



Hinweis!

Die Reduktion hängt vom überwiegenden Beschäftigungsmaß im letzten Jahr vor dem Stichtag ab.

- kein überwiegendes Beschäftigungsmaß → letztes Beschäftigungsmaß vor dem Stichtag
- keine Beschäftigung → Normalarbeitszeit
- Altersteilzeit → vereinbarte Normalarbeitszeit vor Antritt der Altersteilzeit



TIPP!

Getrennte Lohnversteuerung: Teilpension und Einkommen werden getrennt lohnversteuert. Deshalb kann es im Zuge der Arbeitnehmerinnenveranlagung zu Nachzahlung von Arbeitnehmerinnenseite aus kommen. Informieren Sie sich gezielt dazu in einem Beratungsgespräch bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) oder der Arbeiterkammer.



Hinweis!

Wenn Sie eine Teilpension beziehen, haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine Langzeitversicherten-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Schwerarbeitspension.



Hinweis!

Wenn Sie die Teilpension beenden und in Vollpension gehen, müssen Sie einen neuen Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt stellen.

Rechenbeispiele

Frau Bauer; 61,5 Jahre

Gesamtgutschrift am Pensionskonto: 40.000€

Bruttopension monatlich (dividiert durch 14) = 2.850 €

Im Juli 2026 hat Frau Bauer Anspruch auf Alterspension. Sie beschließt, weiterzuarbeiten und vereinbart mit der Arbeitgeberin, ihre Arbeitszeit um 45 % zu reduzieren, das heißt, ihr Pensionskonto wird zu 50 % geschlossen.

50 % von 2.850 (kein Abschlag) = **1.425 € Teilpension**

Frau Winter; 60 Jahre

Gesamtgutschrift am Pensionskonto: 33.600 €

Bruttopension monatlich (dividiert durch 14) = 2.400€

Im Juli 2026 hat Frau Winter Anspruch auf Schwerarbeitspension. Ihr Regelpensionsalter beträgt 62,5 Jahre. Sie vereinbart mit der Arbeitgeberin, ihre Arbeitszeit um 25 % zu reduzieren, das heißt, ihr Pensionskonto wird zu 25 % geschlossen.

25 % von 2.400 = **600 € Teilpension**, Abschlag 4,5 % (1,8 % pro Jahr)



Hinweis!

Wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, werden Abschläge von der Pension berechnet. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der PVA.



Hinweis!

Nicht alle Leistungen, die Sie in der Vollpension ausbezahlt bekommen, erhalten Sie auch in der Teilpension. Informieren Sie sich dazu gezielt bei einem Beratungsgespräch mit der Pensionsversicherungsanstalt oder der Arbeiterkammer.



Hinweis! Abfertigung Alt vs. Abfertigung Neu

Die Abfertigung Alt wird erst zum Antritt der Vollpension ausbezahlt. Die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung Alt ist das Beschäftigungsausmaß vor Antritt der Teilpension.

Auch die Abfertigung Neu wird erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Allerdings werden ab Antritt der Teilpension in die Betriebliche Vorsorgekasse nur mehr aliquote Beiträge eingezahlt.

Checkliste

- ✓ Die Führungskraft sucht das Gespräch mit der Mitarbeiterin, um über die Möglichkeit der Teilpension zu informieren → ungefähr 1 Jahr vor geplantem Pensionsantritt
- ✓ Die Mitarbeiterin sucht das Gespräch mit der Führungskraft, um sich über die Möglichkeit der Teilpension zu informieren (unbegrenzter Zeitrahmen)
- ✓ Die Mitarbeiterin überlegt sich, ob sie Interesse an der Teilpension hat und kontaktiert die Pensionsversicherungsanstalt, um ihre individuelle Teilpension in verschiedenen Varianten (unterschiedliche Stundenreduktion, Teilpension versus Vollpension) berechnen zu lassen
- ✓ Die Mitarbeiterin und die Führungskraft oder die Personalabteilung füllen die Vorbereitungsbögen für das Teilpensionsgespräch aus
- ✓ In dem Gespräch werden die Rahmenbedingungen vereinbart
- ✓ Die Mitarbeiterin stellt bei der Pensionsversicherungsanstalt einen Antrag auf Teilpension
- ✓ Wird dieser bewilligt, kann die Mitarbeiterin zu dem vereinbarten Datum in Teilpension gehen



Tipp!

Für die individuellen Berechnungen zur Teilpension ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig. Die Pensionsversicherungsanstalt kann auch Varianten berechnen, beispielsweise Teilpension versus spätere Inanspruchnahme der Pension bei längerem Arbeiten.

Informieren Sie sich dazu frühzeitig bei der PVA.